

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2005

Einwilligung in eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bei

Kapitel 60 02 Titel 540 01

– Prägekosten, Metallbeschaffungskosten, Kosten für den Vertrieb von Sammlermünzen, die Unterhaltung des Münzumschlages und die Bekämpfung der Fälschmünzerei –

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. November 2005

– II A 5 – AF 0111 – 43/05 –

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 des Haushaltsgesetzes (HG) 2005 in Verbindung mit § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen bei Kapitel 60 02 Titel 540 01 eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 24 600 T Euro, davon fällig im Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 5 400 T Euro und in den Haushaltsjahren 2013 bis 2015 jährlich 6 400 T Euro, nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BHO erteilt hat.

Die Mittel werden benötigt, um einen privaten Dienstleister mit dem Verkauf von Sammlermünzen des Bundes zu beauftragen.

Bei einer Laufzeit von 10 Jahren, beginnend im Jahr 2006, beträgt das Vertragsvolumen insgesamt 64 600 T Euro. Zu der abweichenden Inanspruchnahme der im Haushalt 2005 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 40 000 T Euro habe ich gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 1 BHO meine Einwilligung erteilt. Zum Abschluss des Vertrages wurde die oben angeführte überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 24 600 T Euro benötigt.

Auf eine vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages musste gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 HG 2005 aus zwingenden Gründen verzichtet werden. Es ist momentan noch nicht absehbar, wann der Haushaltsausschuss des 16. Deutschen Bundestages zusammentreten wird. Da der ausgewählte Bieter nur noch bis zum 15. November 2005 an sein Angebot gebunden ist, war eine sofortige Bewilligung erforderlich.

